Die rechtliche Bedeutung des Artikels 4 der Reichsverfassung vom 11. August 1919: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts."

Auszug aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Heinrich von Brauchitsch,
Hauptmann a. D., Referendar.

Berichterstatter: **ord. Prof. Dr. jur. et. phil. J. V. Bredt.**

Die Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Bedeutung des Artikels 4 der Reichsverfassung hängt völlig davon ab, welche Auffassung vom Völkerrecht im Allgemeinen man vertritt. Das geht schon aus der Entstehungsgeschichte des Artikels 4, wie wir sie an Hand der stenographischen Berichte der Nationalversammlung verfolgen können, zur Genüge hervor; die darin zu Tage tretenden Ansichten weichen so stark von einander ab, daß sich ein einheitliches Bild nicht gewinnen läßt. Es ist daher erforderlich, sich zunächst über die Grundlagen des Völkerrechts Klarheit zu verschaffen.

Das Naturrecht sah die Grundlage des Völkerrechts in einer über den Staaten schwebenden civitas maxima (Wolff 1749); in ähnlichen Gedankengängen bewegen sich moderne Schriftsteller, wenn sie als Grundlage des Völkerrechts das Konzert der Großmächte (Felix Somló) oder das Prinzip der Gerechtigkeit (Nelson) oder die menschliche Rechtsüberzeugung (Krabbe) bezeichnen. Diese naturrechtlichen Theorien sind — im Anschluß an die herrschende Meinung — vor allem deshalb abzulehnen, weil ihr Ziel mehr auf die Erforschung des philosophischen Grundes als auf die der formalen Quelle des Völkerrechts gerichtet ist.

Im Gegensatz zum Naturrecht, das stets auf einem vorgefaßten festen Begriff als Grundlage aufbaut, geht der Rechtspositivismus von dem vorhandenen Rechtsmaterial aus, sucht es in seiner Gesamtheit zu erfassen und in ein System zu bringen. (So besonders Verdroß.) Nach der herrschenden rechtspositivistischen Theorie, die in neuester Zeit vor allem Wenzel vertritt und der wir uns anschließen, bildet der Staatswille die Grundlage des Völkerrechts. Das gilt sowohl für das gesetzte Recht, das Völkervertragsrecht, wie für das ungeschriebene, das Völkergewohnheitsrecht.

In der Regel gibt die Verfassung dem Staatsoberhaupt die Ermächtigung zum Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen. (R. V. Art. 45.) Das Völkerrecht entsteht nicht erst durch die Publikation der Verträge im Gesetzblatt, sondern schon durch den Austausch der Ratifikationsurkunden. Die völkerrechtsetzende Instanz ist die Gemeinschaft der Staatshäupter; eine einheitliche Instanz und ein einheitliches System fehlen. Es gibt vielmehr zahlreiche Völkerrechtskreise, die gleichgeordnet nebeneinander stehen. Das diesen verschiedenen Systemen angehörende Recht beruht im letzten Grunde auf den ermächtigenden Bestimmungen der einzelnen Verfassungen. Diese Verfassung ist Gesetz. Wir können also mit Wenzel sagen, daß das Gesetz jedes Staates der Schöpfer der Bildungsform des Völkervertragsrechts ist.

Das Völkergewohnheitsrecht entsteht durch die tatsächliche Uebung als Kundgebung des allgemeinen Rechtsbewußtseins. Es findet seinen Ursprung nicht nur in der geschriebenen Verfassung, sondern in dem allgemeinen Staatswillen, der trotz gewaltsamer Verfassungsänderung fortbesteht, so lange Staatsvolk und Staatsgebiet keine wesentliche Aenderung erfahren.

Völkervertrags- und Gewohnheitsrecht haben also ihre ursprünglichste Geltungsgrundlage in jedem Staate selbst.

Was sind nun allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts? Von verschiedenen Seiten ist behauptet worden, daß es solche überhaupt kaum gäbe. Dem steht entgegen, daß das Vorhandensein von allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts sowohl in der Haager Landkriegsordnung (1907) als auch im Haager Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekrieg (1907) ausdrücklich erwähnt wird. Da es aber kein einheitliches Völkerrechtssystem, sondern nur eine ganze Reihe koordinierter Völkerrechtskreise gibt, so kann man die diesen verschiedenen Kreisen gemeinsamen Normen nur durch Rechtsvergleichung finden. Für diese Rechtsvergleichung kommen nicht alle Staaten der Welt, sondern nur etwa 45 Staaten in Betracht, die überhaupt Völkerrecht anerkennen. Auf diese Weise läßt sich für den Kreis der zivilisierten Staaten das Völkerrecht der Kulturstaatengemeinschaft, das allgemeine Völkerrecht feststellen.

Eine Norm ist allgemein anerkannt dann, wenn sich nachweisen läßt, daß sie den Rechtssystemen sämtlicher Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft angehört; es ist das der weiteste Rahmen des Begriffes. Zweifelhaft ist nur, wann man eine Norm noch als allgemein anerkannt bezeichnen darf, die nicht in den Rechtssystemen sämtlicher

Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft zu finden ist. Ein bestimmter, fester Rahmen, der für alle Fälle paßt, läßt sich da überhaupt kaum aufstellen. Es muß allerdings mindestens die Anerkennung durch alle Großmächte und durch nahezu alle übrigen Staaten, die an der Regelung der betreffenden Materie überhaupt irgend ein Interesse haben könnten, gefordert werden.

An dem vorstehend dargelegten, ungefähren Maßstab gemessen, kommen beispielsweise folgende Grundsätze des Friedensrechts — und zwar zunächst auf Gewohnheitsrecht beruhende — in Betracht, als allgemein anerkannt bezeichnet zu werden:

der Grundsatz der Verkehrsfreiheit;
das Recht der freien Religionsübung;
die Sätze über die Rechtsstellung der Gesandten.

Von Verträgen enthält vor allem der Weltpostverein allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts, wie z. B.:

die Freiheit des Transits,
die Einheitlichkeit des Portos,
die Zulässigkeit von Einschreib-, Nachnahme- und Eilsendungen,
das Verbot der Versendung gefährlicher Stoffe mit der Post. — Diese Grundsätze haben Geltung fast auf der ganzen bewohnten Erde.

In geringerem Umfang enthalten allgemein anerkannte Regeln:

die internationale radiotelegraphische Vereinbarung v. 5. 7. 1912;
die internationale Meterkonvention v. 20. 5. 1875;
die Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. 3. 1883;
die Berner Konvention zum Schutze von Literatur- und Kunstwerken v. 9. 9. 1886;
die Sanitätsabkommen betreffend Maßregeln gegen die Cholera, Pest und Gelbfieber;
die Berner Konvention v. 26. 9. 1906 zur Reglung des internationalen Arbeiterschutzes.

Die Normen des Landkriegsrechts sind vor allem in der Genfer Konvention v. 22. 8. 1864 und in der Haager Landkriegsordnung v. 18. 10. 1907 enthalten; ihre Bestimmungen galten vor dem Kriege mit Recht als allgemein anerkannt. Im Kriege sind sie zahlreich verletzt worden; daraus kann aber nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß die betr. Normen heute nicht mehr gelten. Nur in den Fällen, in denen eine völkerrechtliche Regel so häufig verletzt worden ist, daß eine dem bisherigen Grundsatz geradezu entgegenstehende Uebung nachzuweisen ist, muß zugegeben werden, daß die frühere Rechtsnorm nicht mehr zurechtbesteht. (Z. B. das Verbot der Anwendung von giftigen Gasen!) In der Hauptsache müssen die in den vorgenannten Abkommen enthaltenen Grundsätze auch heute noch als allgemein anerkannt gelten und zwar so lange, bis neue diesbezügliche Vereinbarungen geschlossen werden oder sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechts neue Regeln bilden

Für das Seerecht sollte die Londoner Erklärung v. 26. 2. 1209 eine Niederschrift der allgemein anerkannten Grundsätze schaffen; sie hat indes, da sie von keiner Signatarmacht ratifiziert worden ist, formell niemals gegolten. Infolge des völlig willkürlichen Vorgehens Englands im Kriege kann man heute von allgemein anerkannten Regeln für das Seerecht nicht sprechen.

Wer soll nun durch Art. 4 der R. V. gebunden werden? Nach dem bisherigen Rechtszustand erzeugt ein völkerrechtlicher Vertrag Rechte und Pflichten zunächst nur für die am Vertragsschluß beteiligten Staaten als solche; erst die innerstaatliche Publikation führt eine Bindung der Behörden und Untertanen herbei. Würde man den Wortlaut des Artikels 4 in seinem vollen Umfang nehmen, so würde das bedeuten, daß die durch Vertrag entstandenen allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts durch Art. 4 zum staatlichen Recht umgeformt werden, daß also die zum Zustandekommen innerstaatlichen Gesetzes sonst verfassungsmäßig berufenen Organe ausgeschaltet würden. Es bedürfte keiner Publikation mehr. Das ist aber vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Vielmehr muß angenommen werden, daß jene allgemeinen Verfassungsvorschriften eine Einschränkung des Artikels 4 bilden, daß also nach wie vor erst durch die Publikation eine Bindung der Behörden und Privatpersonen eintritt. Infolgedessen hat der Art. 4 für das Vertragsrecht keine Bedeutung.

Er bezieht sich vielmehr lediglich auf das Gewohnheitsrecht. Hier bringt er die Erleichterung, daß mit der Bildung des Völkergewohnheitsrechts auch ohne weiteres das ihm gemäße innerstaatliche Recht entsteht. „Artikel 4 ist der allgemeine, dauernde Transformator des gemeinen Völkerrechts." (Giese). Die Umformung vom Staatenbindenden Völkerrecht zum innerstaatlichen Recht bewirkt gleichzeitig, daß ohne weiteres eine unmittelbare Bindung der Behörden und Privatpersonen eintritt.

Artikel 4 legt ferner die Anwendung der allgemein-anerkannten Regeln des Völkerrechts im Prozeß, die bisher nur auf Grund Gewohnheitsrechts stattfand, gesetzlich fest. Der Richter muß diese Normen von Amtswegen kennen. Die Verletzung allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts im Prozeß begründet die Revision.

Im ganzen betrachtet, ist die rechtliche Bedeutung des Artikels 4 sehr gering, da er gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nur unwesentliche Aenderungen bringt, die sich auf das Völkergewohnheitsrecht beschränken. Der Artikel verdankt eben seine Entstehung weniger rechtlichen, als vielmehr hauptsächlich politischen Gesichtspunkten.

Buchdruckerei Otto Engelmann, Malchow (Meckl.)